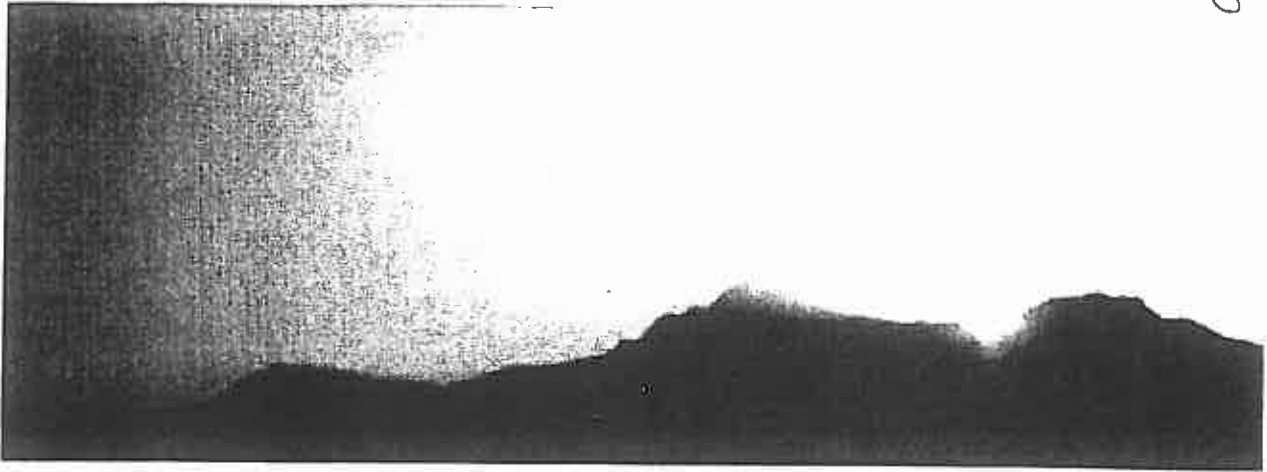


*Anlage 1*



Deutscher Verein für Blindenführhunde und Mobilitätshilfen e.V.

## **Rechtsgrundlagen zur Blindenführhund- Versorgung**

### **Blindenführhunde können aus hygiene- medizinischer Sicht ohne Bedenken in Krankenhäuser (ausgenommen Intensivstationen) und in Kurheime mitgenommen werden**

Das nachstehende Gutachten veröffentlichen wir, obwohl es sich nicht um ein Gerichtsurteil, also um geltende Rechtsprechung handelt. Dennoch ist es geeignet, bei Kliniken, Kurheimen, niedergelassenen Ärzten oder anderen Therapeuten im Gesundheitsbereich Unsicherheiten zu beseitigen, denn: von fachlich kompetentester Stelle wird bestätigt, daß die Mitnahme von Führhunden aus fachlicher Sicht ohne weiteres (wenn auch unter bestimmten Bedingungen) gestattet werden kann.

FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
FU BERLIN  
Fachbereich Humanmedizin  
Universitätsklinikum Benjamin Franklin  
**Institut für Hygiene**  
Standort Virchow-Klinikum  
gf. Direktor: Prof. Dr. med. H. Rüden  
Freie Universität Berlin  
Institut für Hygiene, Augustenburger Platz 1, D- 1 3353 Berlin

#### **FOTOKOPIE**

Frau  
Dr. med. Eva Müller-Dannecker  
Vorstandsreferentin  
Ärztekammer Berlin  
Flottenstr. 28-42

S  
W  
R  
R  
T  
F  
r  
K  
z  
v  
S  
U  
F  
K  
B  
K  
S  
u  
u  
S  
si  
V  
fe  
h  
„  
V  
F  
K  
K  
“

13407 Berlin

Unser Zeichen Telefon / Durchwahl: (030) 450 61001/02  
Fax: (030)450 61900 e-mail: hygfab@fub46.zedat.fu-berlin.de  
Datum 5.11.96

### Mitnahme von Blindenhunden in Praxis- und Krankenhausräume

Sehr geehrte Frau Dr. Müller-Dannecker,

bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 22.10.96 möchten wir Ihnen nachstehende Antwort geben:

#### **Wir haben aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenhunden in Praxis- und Krankenhausräume.**

Ein Teil der insgesamt über 175 Infektionskrankheiten, die von Tieren auf den Menschen übertragen werden können, wird vom Hund auf den Menschen übertragen. Es existieren verschiedene Übertragungswege wie z. B. Verletzungen durch den Hund (Biß- oder Kratzwunden), Arthropoden als Vektoren (z. B. Zecken, Läuse, Flöhe), aerogene Übertragung oder die Kontamination von Lebensmitteln. Die Bedeutung von Blindenhunden ist allgemein anerkannt. Sie steigern die Mobilität, reduzieren Ängste und Unsicherheit, verbessern damit die Selbstsicherheit und tragen so in einem nicht unerheblichen Maße zur Selbständigkeit und zum Wohlbefinden von blinden Menschen bei. Da es sich bei Blindenhunden um speziell ausgebildete, in der Regel besonders disziplinierte Hunde handelt, ist eine Übertragung von Infektionskrankheiten durch Verletzungen oder Kontamination von Lebensmitteln unwahrscheinlich. Hinzu kommt, daß auch die Gefahr einer Übertragung durch Arthropoden als gering anzusehen ist. Bei der Mitnahme der Blindenhunde in Krankenhäuser sollten jedoch folgende Empfehlungen beachtet werden (aus: Weber DJ, Baker AS, Rutala WA: Epidemiology and Prevention of Nosocomial Infections Associated with Animals in the Hospital. In: Hospital Epidemiology and Infection Control, C. Glen Mayhall (Ed.), pp. 1 09-1123, Williams & Wilkins, Baltimore 1996):

1. Nur speziell als Führungshunde ausgebildete Hunde dürfen in Gesundheitseinrichtungen mitgeführt werden.
2. Die Mitnahme von Blindenhunden ist nicht erlaubt, wenn sie krank sind, Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Flöhe oder Hautläsionen haben.
3. Gesunde und gepflegte Hunde, die ihren Besitzer führen, sind in allen Bereichen erlaubt, die auch allgemein dem Publikum offenstehen, wie Lobby, Cafeteria und offene Pflegestationen. Hier sollte sich der Besitzer des Hundes über die Möglichkeit eines Patientenbesuchs informieren. Die Erlaubnis zur Mitnahme des Hundes ist vom Zustand des Patienten abhängig zu machen.
4. Die Fütterung des Hundes innerhalb des Krankenhauses ist nicht gestattet. Die Defäkation des Hundes sollte außerhalb des Krankenhauses geländes erfolgen.
5. Dem Krankenhauspersonal und den Patienten ist es untersagt den Hund zu streicheln oder mit ihm zu spielen.
6. Nachdem die blinden Besucher ihrem Hund einen Platz zugewiesen haben, müssen sie sich vor dem direkten Kontakt mit Patienten die Hände waschen.
7. Folgende Umstände schränken den Besuch mit Hunden ein:

- Der Patient ist wegen respiratorischer, enteritischer oder anderer Infektionskrankheiten isoliert, oder er befindet sich in protektiver Isolierung (z.B. AIDS Patienten im fortgeschrittenem Stadium).
- Der Patient, obwohl er nicht protektiv isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z.B. immunsupprimierte Patienten, Patienten mit Antikörpermangelsyndrom) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbarn.
- Der Patient befindet sich auf einer Intensivstation, Verbrennungsstation oder einer

anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Station des Krankenhauses.

- Der Patient oder ein Zimmernachbar hat eine Allergie gegen Hunde oder leidet unter einer schweren Hundephobie.
- Der Patient oder ein Zimmernachbar ist psychotisch, halluziniert, ist verwirrt oder hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität und ist einer rationalen Erklärung nicht zugänglich.

Bei Beachtung dieser Empfehlungen erachten wir ein Verbot von Blindenhunden in Praxis- und Krankenhausräumen aus infektionspäventiven Überlegungen heraus als nicht gerechtfertigt, zumal ein solches Verbot die Bewegungsfreiheit blinder Menschen deutlich limitieren würde.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. med. Henning Rüden) (Christine Geffers, Ärztin)  
Institut für Hygiene der FU Berlin  
Nationales Referenzzentrum für Krankenhaushygiene in Deutschland

DEUTSCHE KRANKENHAUS GESELLSCHAFT

Bundesverband der Krankenhausträgerin der Bundesrepublik Deutschland

An die

- Mitglieder der Kommission "Hygienesdienst im Krankenhaus
- Mitgliedverbände

der Deutschen Krankenhausgesellschaft

Unser Zeichen Telefon Telefax Datum  
1/759 Durchwahl (0211) 45473- 31 0 20.10.1997  
Dr. S/ber (02 11) 4 54 73 - 1 3 3

- Rundschreiben Nr. 198197

Mitnahme von Blindenführhunden bei Besuchen von Arztpraxen und Krankenhäusern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Blindenverband e.V. hat sich in der o.g. Angelegenheit an die Geschäftsstelle der Deutschen Krankenhausgesellschaft gewandt und darauf aufmerksam gemacht, daß es ca. 1.200 Blindenführhundehalter, d.h. blinde oder hochgradig sehbehinderte Menschen gibt, die zur Orientierung und Mobilität auf einen Blindenführhund angewiesen sind.

Die Mitnahme eines Blindenführhundes sei auch dann erforderlich, wenn ein Krankenhaus besucht werde. In der Vergangenheit habe es Unsicherheiten gegeben, ob ein Krankenhausbesuch mit Blindenführhund unter hygienischen Gesichtspunkten unbedenklich sei.

Um zu einer Klärung der o.g. Fragestellung zu kommen, hat sich der Allgemeine Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin an die Ärztekammer Berlin gewandt, die ihrerseits eine Anfrage an das Hygieneinstitut der Freien Universität Berlin richtete.

In der von Herrn Prof. Dr. med. H. Rüden angefertigten Stellungnahme wird ausgeführt, daß aus hygienischer Sicht in der Regel keine Einwände gegen die Mitnahme von Blindenführhunden in Praxis- und Krankenhausräume bestehen. Eine Übertragung von Infektionskrankheiten durch Verletzungen oder Kontamination von Lebensmitteln durch die

speziell ausgebildeten und in der Regel besonders disziplinierten Blindenführhunde wird als unwahrscheinlich bewertet. Des Weiteren sei auch die Gefahr einer Übertragung durch Arthropoden (z.B. Zecken, Läuse, Flöhe) als gering einzustufen.

In der Stellungnahme wird darauf verwiesen, daß bei der Mitnahme von Blindenführhunden in Krankenhäusern folgende Empfehlungen beachtet werden sollten:

1. Nur speziell als Führungshunde ausgebildete Hunde dürfen in Gesundheitseinrichtungen mitgeführt werden.
2. Die Mitnahme von Blindenhunden ist nicht erlaubt, wenn sie krank sind, Fieber, gastrointestinale Erkrankungen, Flöhe oder Hautläsionen haben.
3. Gesunde und gepflegte Hunde, die ihren Besitzer führen, sind in allen Bereichen erlaubt, die auch allgemein dem Publikum offenstehen, wie Lobby, Cafeteria und offene Pflegestationen. Hier sollte sich der Besitzer des Hundes über die Möglichkeit eines Patientenbesuchs informieren. Die Erlaubnis zur Mitnahme des Hundes ist vom Zustand des Patienten abhängig zu machen.
4. Die Fütterung des Hundes innerhalb des Krankenhauses ist nicht gestattet. Die Defäkation des Hundes sollte außerhalb des Krankenhausgeländes erfolgen.
5. Dem Krankenhauspersonal und den Patienten ist es untersagt, den Hund zu streicheln oder mit ihm zu spielen.
6. Nachdem die blinden Besucher ihrem Hund einen Platz zugewiesen haben, müssen sie sich vor dem direkten Kontakt mit Patienten die Hände waschen.
7. Folgende Umstände schränken den Besuch mit Hunden ein:
  - Der Patient ist wegen respiratorischer, enteritischer oder anderer Infektionskrankheiten isoliert oder er befindet sich in protektiver Isolierung (z.B. AIDS Patienten im fortgeschrittenem Stadium).
  - Der Patient, obwohl er nicht protektiv isoliert ist, ist abwehrgeschwächt (z.B. immunsupprimierte Patienten, Patienten mit Antikörpermangelsyndrom) oder hat einen abwehrgeschwächten Zimmernachbarn.
  - Der Patient befindet sich auf einer Intensivstation, Verbrennungsstation oder einer anderen, dem Publikumsverkehr nur eingeschränkt zugänglichen Station des Krankenhauses.
  - Der Patient oder ein Zimmernachbar hat eine Allergie gegen Hunde oder leidet unter einer schweren Hundephobie.
  - Der Patient oder ein Zimmernachbar ist psychotisch, halluziniert, ist verwirrt oder hat eine geänderte Wahrnehmung der Realität und ist einer rationalen Erklärung nicht zugänglich.

(aus: Weber DJ, Baker AS, Rutala WA: Epidemiology and Prevention of Nosocomial Infection Control, C. Glen Mayhall (Ed.), pp. 1109-1123, Williams & Wilkins, Baltimore 1996).

In der o.g. Stellungnahme wird abschließend die Auffassung vertreten, daß bei Beachtung dieser Empfehlungen ein Verbot von Blindenhunden in Praxis- und Krankenhausräumen aus infektionspräventiven Überlegungen heraus nicht gerechtfertigt ist, zumal ein solches Verbot die Bewegungsfreiheit blinder Menschen deutlich limitieren würde.

Die DKG-Kommission "Hygienedienst im Krankenhaus" hat diese Thematik eingehend beraten und hat sich der Auffassung von Herrn Prof. Rüdén angeschlossen.

Wir bitten, die Ihnen angeschlossenen Krankenhäuser zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Hauptgeschäftsführer  
Im Auftrag:

(Dr. Scholz-Harzheim)  
Referentin

[zurück](#)

[Seite drucken](#)